

# News

2/2017

## Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

interessante Änderungen, Anpassungen und Neufassungen im europäischen Chemikalienrecht sowie im stofflichen Arbeitsschutzrecht bestimmen wieder den Inhalt der vorliegenden Ergänzungslieferung.

### Änderung der REACH-Verordnung

Die REACH-Verordnung hat Änderungen in Anhang VII und XVII erfahren. In Anhang VII sind die Datenanforderungen für Prüfungen der Hautsensibilisierung angepasst worden. Anhang XVII hat zwei neue Einträge erhalten. Mit Eintrag 66 wird geregelt, dass Bisphenol A in Thermopapier in einer Konzentration von  $\geq 0,02$  Gew.-% nach dem 2. Januar 2020 nicht mehr in den Verkehr gebracht werden darf. Eintrag 67 enthält eine Beschränkung von DecaBDE: das Flammenschutzmittel darf nach dem 2. März 2019 nicht mehr hergestellt und in den Verkehr gebracht und auch nicht mehr in Gemischen und Erzeugnissen verwendet werden. Ausnahmen gelten für Flugzeuge und Flugzeugteile bis 2027 und für Elektrogeräte, die unter die RoHS-Richtlinie fallen.

### Änderung der CLP-Verordnung

In der letzten Ergänzungslieferung hielten wir es für sinnvoll, auf die für Anfang 2017 angekündigte Änderung der CLP-Verordnung zu warten, weil die im zweiten Halbjahr 2016 erfolgten Änderungen im europäischen Chemikalienrecht nicht zeitkritisch waren. Die für Anfang 2017 angekündigte 10. ATP zur CLP-Verordnung lässt allerdings weiterhin auf sich warten. Wir haben uns jetzt entschieden, nicht noch länger auf die 10. ATP zu warten. Diese ATP wird dann in der nächsten Ergänzungslieferung enthalten sein.

Dafür wurden einige Fehler, die mit der 8. ATP eingeführt wurden, wieder korrigiert. Außerdem wurde durch die Verordnung (EU) 2017/542 eine Harmonisierung über Informationen für die gesundheitliche Notversorgung bei Vergiftungsfällen durch Chemikalien herbeigeführt. In einem neuen Anhang VIII „Harmonisierte Informationen für die gesundheitliche Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen“ (abgedruckt unter III.9.15) werden Vorgaben gemacht um die Informationen zu harmonisieren, die von Importeuren und nachgeschalteten Anwendern vorgelegt werden müssen, um Giftinformationszentren zu informieren. Außerdem wird ein einheitliches Format für die Einreichung der Informationen festgelegt.

### Änderung RL 75/324/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen

Die Richtlinie 75/324/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aerosolpackungen wurde an die aktuellen Kennzeichnungsregeln der CLP-Verordnung und den technischen Fortschritt angepasst. Damit ist jetzt der höchste zulässige Druck von Aerosolpackungen mit einem nicht entzündbaren Treibgas auf 15 bar festgelegt. Dieser neue und höhere Grenzwert ist dank weiterer Fortschritte und Innovationen auf technischem Gebiet ohne Abstriche bei der Sicherheit derartiger Aerosolverpackungen möglich. Die neuen Regelungen sind von den Mitgliedstaaten bis spätestens zum 12. Dezember 2017 in nationales Recht umzusetzen und ab dem 12. Februar 2018 anzuwenden.

### Neufassung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Das europäische Chemikalienrecht unterlag in den letzten Jahren einer Reihe von Änderungen, die in der Folge auch zahlreiche Anpassungen und Änderungen des nationalen Rechts erforderlich machen. Der Regelungsbedarf wird u.a. ausgelöst durch den Ablauf der Übergangsvorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung). Damit sind die nationalen Vorschriften nunmehr vollständig auf das Begriffssystem der CLP-Verordnung umzustellen.

Die Übergangsregelungen für Biozid-Produkte, die in der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozid-Produkten (Biozid-Verordnung) enthalten sind, wurden teilweise geändert und ausgeweitet auf Produkte, die durch die Biozid-Verordnung erstmals von europäischen Regelungen erfasst sind. Die Einführung des neuen Anhangs VIII über harmonisierte Informationen für die gesundheitliche Notversorgung und für vorbeugende Maßnahmen in die CLP-Verordnung erfordert eine Umstellung der bisherigen Giftinformationsvorschriften auf das neue, EU-weit harmonisierte System. Regelungsbedarf besteht zudem im Bereich der Abgabevorschriften für Chemikalien im Versandweg.

Mit der Verordnung zur Neuregelung nationaler Vorschriften über das Inverkehrbringen und die Abgabe von Chemikalien vom 20. Januar 2017 wurde die Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz (Chemikalien-Verbotsverordnung) neu gefasst. Dies geschieht zeitlich gestaffelt in zwei Stufen. Sofort in Kraft getreten sind u.a. die Anpassung des Gefährlichkeitsbegriffs nach § 3a ChemG und die Anpassung der auf diesen Gefährlichkeitsbegriff Bezug nehmenden Vorschriften an den Gefährlichkeitsbegriff der CLP-Verordnung, die Anpassung der Kennzeichnungsvorschriften des § 13 ChemG.

Die geänderten Anforderungen für Stoffe und Gemische in Bezug auf die bestehenden Abgaberegulungen gemäß Anlage 2 Chemikalienverbotsverordnung (u.a. hinsichtlich erleichterten Anforderungen bei Abgabe an Wiederverkäufer, an berufsmäßige Verwender und an **öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten**) gelten ab 1.1.2019, die bisherigen Abgaberegulungen bleiben bis 31.12.2018 bestehen.

#### Änderungen im Technischen Regelwerk Gefahrstoffe

Die TRGS 407 „Tätigkeiten mit Gasen – Gefährdungsbeurteilung“, wurde redaktionell an neu gefasste TRGSen angepasst.

Die TRGS 910 „Risikobezogenes Maßnahmenkonzept für Tätigkeiten mit krebserzeugenden Gefahrstoffen“ wurde geändert. Anliegen war die Einbindung des neuen Eintrages von 1,2-Dichlorethan mit einer Akzeptanzkonzentration von 0,8 mg/m<sup>3</sup> (0,2 ppm) und einer Toleranzkonzentration 4 mg/m<sup>3</sup> (1 ppm). Diese Änderung wurde in Anlage 1 Tabelle 1 vorgenommen. Zudem wurde besagte Tabelle 1 neu gestaltet, indem eine neue Spalte „Änderungsdatum“ aufgenommen wurde.